

Zeit, das Testament zu prüfen

Mit dem neuen Erbrecht verändern sich die Pflichtteile für Kinder und Eltern. Bereits verfasste Testamente könnten nicht mehr dem Letzten Willen entsprechen.

Text: Thomas Schenk

**«Grössere
Zuwendungen
ausserhalb der
Familie werden
möglich.»**

Das Schweizer Erbrecht ist 1912 in Kraft getreten und seither nur punktuell angepasst worden. Heute werden die geltenden Vorschriften zur Aufteilung des Vermögens nach dem Tod den vielfältigen Lebensformen nicht mehr gerecht. Denn die Gesellschaft hat sich grundlegend verändert: Die Lebenserwartung ist stark angestiegen, viele Menschen leben heute im Konkubinat oder als Patchworkfamilien zusammen. Gleichzeitig sind die Vermögen, die in der Schweiz vererbt werden, stark gewachsen. Marius Brühlhart, Ökonomieprofessor an der Universität Lausanne, schätzt, dass 2022 in der Schweiz rund 90 Milliarden Franken vererbt werden.

Nun wird das Erbrecht per 1. Januar 2023 an die neue Realität angepasst. Wer ein neues Testament erstellt, hat diese Änderungen zu berücksichtigen. Und sie wirken sich auch auf Testamente und Erbverträge aus, die vor diesem Stichtag verfasst wurden.

Die wichtigsten Änderungen

Mit dem neuen Erbrecht erhalten Erblasser und Erblasserinnen mehr Verfügungsfreiheiten. Wer den Nachlass mittels Testament oder Erbvertrag regelt, wird künftig weniger stark durch Pflichtteile eingeschränkt, also durch die Anteile, die bestimmten Erbinnen oder Erben nicht entzogen werden können:

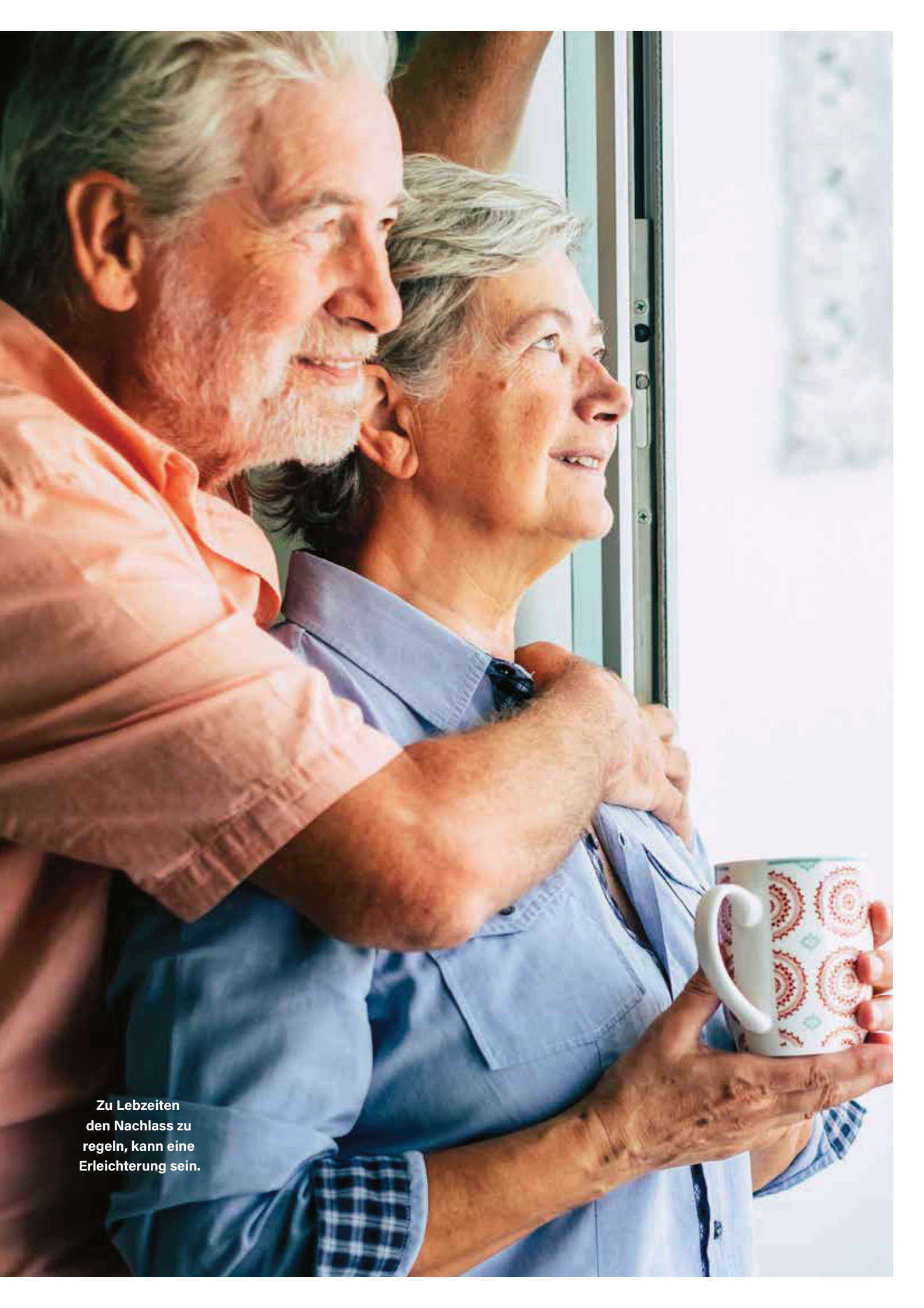
→ Ab 2023 steht den Kindern nur noch die Hälfte des gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil zu. Bisher waren es drei Viertel. Das erlaubt grössere Zuwendungen ausserhalb der Familie.

→ Der Pflichtteil der Eltern fällt weg. Heute beträgt dieser die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs und kommt dann zum Zug, wenn jemand keine Kinder hat.

→ Neu können sich zum Beispiel unverheiratete Paare gegenseitig stärker begünstigen.

→ Ab 2023 wird der Pflichtteilsschutz bereits bei einem hängigen Scheidungsverfahren aufgehoben. Mit einem einfachen Testament kann neu die in Scheidung stehende Ehepartnerin oder der in Scheidung stehende Ehepartner sogar vollständig enterbt werden.

Unverändert ist der Pflichtteil des Ehepartners oder der Ehepartnerin beziehungsweise des eingetragenen Partners oder der Partnerin (25%, wenn sie Kinder haben, 37,5% ohne Kinder). Und auch die gesetzlichen Erbteile bleiben gleich; diese werden angewendet, wenn ein Erblasser oder eine Erblasserin weder ein Testament noch einen Erbvertrag erstellt hat.



Zu Lebzeiten
den Nachlass zu
regeln, kann eine
Erleichterung sein.

«Wer ein Testament verfasst hat, sollte dieses überprüfen.»

Klärungsbedarf bei Testamenten

Wer bis jetzt noch kein Testament hat und dies nachholen möchte, braucht bloss die neuen Pflichtteile zu beachten. Anders ist es bei Personen, die bereits ein Testament verfasst haben. Hier kann Klärungsbedarf bestehen. Dr. iur. Marianne Sonder, Rechtsanwältin in Bern und Vorstandsmitglied von Parkinson Schweiz, empfiehlt deshalb, bestehende Testamente überprüfen zu lassen. «Mit dem neuen Erbrecht ist nicht in jedem Fall klar, was der ursprüngliche Wunsch des Erblasser oder der Erblassers war.» Sie rät, sich an Fachleute in Erbschaftsfragen zu wenden.

Dabei können sich Steuerfragen stellen. In gewissen Kantonen fallen Erbschaftssteuern an, in anderen Kantonen sind Konkubinatspartner nach einer gewissen Zeit des Zusammenlebens steuerbefreit, in wieder anderen wird keine Erbschaftsteuer erhoben. «Es empfiehlt sich auch deshalb, sich beraten zu lassen», sagt Rechtsanwältin Marianne Sonder.

Mehr Spielraum für Zuwendungen

Die Reduktion der Pflichtteile ermöglicht grössere Zuwendungen an die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, deren Kinder, aber auch an Drittpersonen und gemeinnützige Institutionen. Gerade für Personen, die im Konkubinat leben, sind die Änderungen von Interesse. Für sie sieht auch das Erbrecht keinen Pflichtteil vor. Damit sie einen Teil des Erbes erhalten, muss dies ausdrücklich im Testament oder in einem Erbvertrag geregelt werden.



Bei Fragen zum Testament kann man sich an Fachleute wenden.



Zu Lebzeiten den Nachlass regeln

Dr. iur. Marianne Sonder,
Rechtsanwältin und
Vorstandsmitglied von
Parkinson Schweiz, ordnet
die Änderungen im
Erbrecht ein.

Journal: Wer ist von den Änderungen des Erbrechts betroffen?

Marianne Sonder: Die Erblasserin oder der Erblasser «profitieren». Wer seinen Nachlass nach seinen Wünschen regeln möchte, wird in Zukunft weniger stark durch Pflichtteile eingeschränkt. Über das Vermögen kann freier verfügt werden. Hingegen benachteiligt das neue Erbrecht die Nachkommen, also Kinder und deren Kinder. Ihre Pflichtteile werden von $\frac{3}{4}$ der gesetzlichen Erbteile auf $\frac{1}{2}$ reduziert. Und auch die Eltern, ihre Pflichtteile fallen ganz weg.

Welche Fragen müssen geklärt werden?

Wichtig sind Klarstellungen. Alle vor dem 1. Januar 2023 errichteten Testamente und Erbverträge bleiben gültig. Im Todesfall nach dem 1. Januar 2023 gilt aber das neue Erbrecht. Ein Testament, das nach heutigem Recht klar ist, kann unter dem neuen Recht viele Fragen aufwerfen, zu Missverständnissen oder im schlimmsten Fall zu Streit führen. Es ist deshalb im Einzelfall zu prüfen, ob der Letzte Wille auch mit dem neuen Recht wunschgemäss umgesetzt werden kann.

Was heisst das konkret?

Es empfiehlt sich zum Beispiel, die Formulierungen zum Pflichtteil der Nachkommen oder der Eltern zu überprüfen. Entspricht es dem Willen der Erblasserin oder des Erblassers, dass die Nachkommen neu nur den tieferen Pflichtteil erhalten? Oder sollen die Kinder neben dem geringeren Pflichtteil zusätzlich einen Anteil aus dem frei verfügbaren Nachlass bekommen? Oder will die Erblasserin oder der Erblasser aufgrund der grösseren Freiheiten Umverteilungen vornehmen? In diesen Fällen muss das Testament angepasst werden. Dabei sind die Formvorschriften zu beachten. Bei einem Erbvertrag müssen alle beteiligten Vertragspartner mit einer Änderung einverstanden sein.

Für wen ist es ratsam, ein Testament zu erstellen?

Für jede Person, die über ihr Vermögen über den Tod hinaus bestimmen will. Das Nachlassvermögen abzüglich der Pflichtteile ergibt die sogenannte «freie Quote», über die man nach Belieben verfügen kann. Wer keine pflichtteilsgeschützten Erbinnen oder Erben hat, kann sein gesamtes Vermögen völlig frei verteilen.

Weshalb ist es ratsam?

Erstens kann man schon zu Lebzeiten über seinen Nachlass, das heisst über die freie Quote, verfügen, eben frei seinen Letzten Willen bestimmen. Zweitens kann man mit klaren Anordnungen Auseinandersetzungen zwischen den Angehörigen verhindern. Und drittens stirbt man mit einem Testament nicht früher, vielmehr lebt man ruhiger!



Leitfaden, um den Nachlass zu regeln

Vielen Menschen ist es ein Anliegen, über das eigene Leben hinaus etwas zu bewirken, indem sie im Nachlass mit einem Legat oder einer Spende eine gemeinnützige Organisation unterstützen oder diese als Erbin einsetzen. Parkinson Schweiz bietet dazu einen Ratgeber an. Dieser wird zurzeit überarbeitet und kann voraussichtlich ab Ende Jahr über die Geschäftsstelle von Parkinson Schweiz bezogen werden.